

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 303/02 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H e n k e sowie die Richter Dr. F i c h t e und
Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. September 2002 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Mit Urteil vom 24. September 2002 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Beklagte - in Abänderung eines bestandskräftigen Bescheides - verurteilt, der Klägerin Regelaltersrente ohne Kürzung der Entgeltpunkte um 40 vH nach § 22 Abs 4 Fremdrentengesetz (FRG) und ohne Begrenzung der Entgeltpunkte gemäß § 22b FRG zu gewähren. Hierzu hat es darauf abgestellt, dass die Rente in Anwendung des § 300 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) noch nach den alten Rechtsvorschriften zu bewilligen sei, weil schon bei dem - rückwirkenden - Inkrafttreten des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25. September 1996 zum 7. Mai 1996 (Art 12 Abs 2 WFG) ein Anspruch der Klägerin auf die Regelaltersrente bestanden habe.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf eine Abweichung des berufsgerichtlichen Urteils von dem Urteil des BSG vom 24. Februar 1999 (B 5 RJ 28/98 R - SozR 3-2600 § 300 Nr 14).

Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 27. Februar 2003 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der in § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aufgeführte Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist. Die Beklagte hat die Entscheidung des BSG, von der das Urteil des LSG abgewichen sein soll, nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet", dh schlüssig dargetan; sie hat insbesondere die Rechtserheblichkeit der zitierten Entscheidung des 5. Senats des BSG für den vorliegenden Rechtsstreit nicht in der notwendigen Weise dargelegt.

Abweichung iS der von der Beklagten gerügten Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN). Daher müssen der Rechtssatz des angefochtenen Urteils und der Rechtssatz der anderen Entscheidung, von der angeblich abgewichen wird, herausgearbeitet und deren Unvereinbarkeit dargelegt werden (stRspr - BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67). Schließlich verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz die schlüssige Darlegung seiner Entscheidungserheblichkeit, dh dass das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht.



Die Beklagte stellt zwar einen abstrakten Rechtssatz des berufsgerichtlichen Urteils folgenden Inhalts heraus:

"Das Tatbestandsmerkmal des "Anspruchs" iS des § 300 Abs 2 SGB VI ist bereits dann erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Aufhebung einer Vorschrift dem Grunde nach Anspruch auf eine Rente bestanden hat".

Dem hat die Beklagte den Rechtssatz im Urteil des BSG vom 24. Februar 1999 (B 5 RJ 28/98 R - SozR 3-2600 § 300 Nr 14) gegenübergestellt:

"Das Tatbestandsmerkmal des "Anspruchs" iS des § 300 Abs 2 SGB VI ist nur dann erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Aufhebung einer Vorschrift ein fälliger Anspruch auf Zahlung einer Rente bestanden hat".

Damit hat die Beklagte zwei konkrete Rechtssätze herausgearbeitet und gegenübergestellt, die ihrem abstrakten Regelungsgehalt nach auf den ersten Blick nicht miteinander zu vereinbaren sind. Indes hat die Beklagte nur den Wortlaut der beiden Rechtssätze einander gegenübergestellt; sie hat indessen nicht die Nichtübereinstimmung der Rechtssätze im Grundsätzlichen herausgearbeitet. Eine solche grundsätzliche Unvereinbarkeit der aus dem angefochtenen Urteil und der höchstgerichtlichen Entscheidung gegenübergestellten Rechtssätze ist jedoch im Einzelnen darzulegen (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 167 mwN). Denn vor allem verdeckte Widersprüche müssen herausgearbeitet werden, dh der Beschwerdeführer hat sich mit dieser Frage auseinander zu setzen (Kummer, aaO). Hierzu muss der Beschwerdeführer insbesondere aufzeigen, dass der Rechtssatz der oberstgerichtlichen Entscheidung, von der die Abweichung im angefochtenen Urteil behauptet wird, rechtserheblich gewesen ist. Denn eine Abweichung setzt voraus, dass die gegenüberzustellenden Entscheidungen eine bestimmte Rechtsfrage nicht nur erwogen, sondern tatsächlich auch beantwortet haben (Kummer, aaO, RdNr 165 mwN).

Die Beklagte hat insbesondere nicht dargetan, in welchem Zusammenhang die von ihr zitierte Entscheidung des 5. Senats des BSG vom 24. Februar 1999 ergangen ist und in welchem Zusammenhang der von ihr herausgearbeitete Rechtssatz dieser Entscheidung zu verstehen ist. Hierzu wäre sie insbesondere deshalb verpflichtet gewesen, weil das LSG im angefochtenen Urteil nicht auf die "Fälligkeit" eines Anspruchs abgestellt hat und im Zusammenhang mit der Entscheidung auch nicht abstellen musste. Denn die am 2. November 1930 geborene Klägerin hatte zum Zeitpunkt ihrer Übersiedelung nach Deutschland bereits das 65. Lebensjahr - und damit im Zeitpunkt ihrer Übersiedelung am 25. Juni 1996 alle Voraussetzungen erfüllt, um in den Genuss der Regelaltersrente zu gelangen. Den hierfür erforderlichen Antrag - und nur darauf hat das LSG abgestellt - hat die Klägerin am 24. Juli 1996 - mithin innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erfüllung aller Voraussetzungen für die Gewährung der Regelaltersrente - gestellt. Entsprechend hat das LSG § 300 Abs 2 SGB VI angewandt und offen gelassen, ob das WFG



rückwirkend zum 7. Mai 1996 in Kraft getreten ist, wie dies Art 12 Abs 2 WFG bestimmt; denn - gleich auf welchen Zeitpunkt abgestellt werde - habe die Klägerin nicht später als drei Monate nach Entstehung des Anspruchs am 25. Juni 1996 den Rentenanspruch gestellt.

Mithin hat das LSG für seine Entscheidung zwischen einer Anspruchsberechtigung "dem Grunde nach" und dem Bestehen eines "fälligen Anspruchs" nicht unterscheiden müssen: Die zum Zeitpunkt ihres Zuzugs am 25. Juni 1996 bereits 65-jährige Klägerin hatte einen bereits jederzeit durchsetzbaren Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung der Regelaltersrente. Den hierfür erforderlichen Antrag hat sie innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 300 Abs 2 SGB VI gestellt. Weshalb es bei dieser Sachlage auf den von der Beklagten herausgearbeiteten Rechtssatz des Urteils des BSG vom 24. Februar 1999 (B 5 RJ 28/98 R - SozR 3-2600 § 300 Nr 14) ankommen soll, der zudem eine andere Fallgestaltung (Vollendung des 65. Lebensjahres im Dezember 1996; "fälliger" Anspruch auf Rentenauszahlung ab 1. Januar 1997) betraf, hat die Beklagte nicht dargelegt.

Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)